

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tube-Tec Trading GmbH & Co. KG

I. Anwendung/Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer – auch zukünftigen – Bestellungen und aller Verträge (insbesondere über Lieferungen und Leistungen und Werkverträge), die zwischen der Tube-Tec Trading GmbH & Co. KG (nachstehend auch „**Auftraggeber**“ genannt) und unserem Vertragspartner, der die Lieferungen, Leistungen bzw. Werkleistungen erbringt (nachstehend auch „**Auftragnehmer**“ genannt), geschlossen werden. Sie finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Der Auftragnehmer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Einkaufsbedingungen oder durch die Vertragserfüllung mit deren ausschließlicher Geltung einverstanden. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch an, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweiligen Fassung.

II. Bestellung/Nebenabreden

1. Mündliche Nebenabreden sowie jegliche Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Bestellungen und Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Diese können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
2. Eine Bestellung gilt erst dann als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung schriftlich bestätigt wurde, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes vereinbart. Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geht diese Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Zugang der Bestellung bei uns ein, so gilt unsere Bestellung als unverändert angenommen. Insofern gilt zwischen den Parteien ausdrücklich § 362 HGB als vereinbart.
3. Die Erstellung von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für uns kostenlos und unverbindlich. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Plänen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen, die wir für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder dem Auftragnehmer vergütet haben, bleibt das Eigentums-, Urheber- und Schutzrecht vorbehalten. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden und sind uns nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet uns für alle Schäden, die durch eine schuldhafte Zuwiderhandlung entstehen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes

durch den Auftragnehmer bezüglich unseres Anspruches auf Rückgabe der vorstehend genannten Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftragnehmers ist unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

III. Lieferung/Leistung/Beschaffenheit der Waren/ Verpackung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vereinbarte Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Anlieferungsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
 2. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Anlieferung durch den Auftragnehmer kann nur an Werktagen erfolgen, und zwar ausschließlich Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 16.00 Uhr, Freitag lediglich zwischen 08.00 und 12.00 Uhr.
 3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 4. Eine Lieferung oder Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Auftragnehmer uns alle vereinbarten oder nach der Verkehrsanschauung mitzuliefernden Unterlagen (z.B. Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, fertigungsbezogene oder technische Dokumentationen, Werks- und Prüferzertifikate, Konformitätszertifikate und Bedienungsanleitungen) übergeben hat.
 5. Bei Lieferungen an vom Auftraggeber benannte Dritte sind der Ware ausschließlich unsere Lieferscheine beizufügen. Der Auftragnehmer hat uns mindestens drei Tage vor der Versendung eine entsprechende Aufstellung über die auszuliefernden Güter zuzusenden.
 6. Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft die Frist oder den Termin für die Lieferung oder die abnahmereife Herstellung des Werkes, so ist er verpflichtet, an uns für jeden Kalendertag der verschuldeten Frist- bzw. Terminüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des vereinbarten Nettopreises bzw. Nettowerklöhnes, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettopreises/Nettowerklöhnes zu zahlen. Wir behalten uns Vertragsstrafenansprüche und deren Verrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers noch bis zur Schlusszahlung vor. Über den Vertragsstrafenanspruch hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- Soweit sich Liefertermine oder –fristen aufgrund etwaiger berechtigter Verlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder soweit diese einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.
7. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf die

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tube-Tec Trading GmbH & Co. KG

- vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers dar.
8. Als vereinbarte Beschaffenheit der Waren gelten sämtliche Eigenschaften und Merkmale, die in den Anfragen, Spezifikationen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Telefonaten oder in sonstiger Korrespondenz genannt wurden.
 9. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Ware frei von Rechten Dritter ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Wettbewerbs- sowie Urheberrechte und Markenrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte durch die Lieferung oder Verwendung des Liefergegenstandes oder des geschuldeten Werkes oder dessen Vertrieb oder dessen Weiterveräußerung nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
 10. Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände oder deren Bestandteile im Herkunftsland oder Bestimmungsland als gefährliche Güter einzustufen sind.
 11. Bei Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet.
 12. Der Auftragnehmer muss bei der Verpackung die gesetzlichen Normen und Vorschriften beachten. Sonderverpackungen werden durch den Auftragnehmer oder auf seine Kosten beseitigt.
 13. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass eine Lieferung von Ersatzteilen mindestens 10 Jahre nach Lieferung gewährleistet ist. Sollte während dieser Zeit die Ersatzteillieferung eingestellt werden, so erfolgt eine Benachrichtigung an uns, damit die Möglichkeit besteht, sich mit erforderlichen Ersatzteilen für die Zukunft zu versorgen. Darüber hinaus überlässt der Auftragnehmer im Falle der Einstellung der Ersatzteillieferung auch die entsprechenden Fertigungszeichnungen und Stücklisten mit Herstellerangaben, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung gezahlt werden muss.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, vorzuhalten und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

V. Preis/Zahlungen/Abtretung

1. Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und umfassen die Kosten für die gesamte Lieferung (inkl. Zoll und Versicherung) und Verpackung „frei Haus“, sofern nichts anderes mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, es wurde eine besondere Versandungsform vorgeschrieben.
2. Die Rechnungen müssen den gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung in mindestens zweifacher Ausfertigung und unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen.
3. Für die Bemessung der Zahlungsfristen gilt das Datum des Rechnungseingangs bei uns, vorbehaltlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.
4. Wenn keine anderen Zahlungsziele schriftlich vereinbart sind, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt.
5. Ist die vom Auftragnehmer erbrachte Lieferung oder Leistung mangelhaft, so sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung die Zahlung zurückzubehalten.
6. Die gegen uns gerichteten Forderungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

VI. Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß der mit ihm jeweils nach V. Ziffer 1 vereinbarten Lieferbedingungen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Das gilt auch dann, wenn wir uns ausnahmsweise verpflichtet haben, die Kosten des Transports zu übernehmen.
2. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit dem Empfang der Ware auf uns über, bei Werkverträgen erst mit Erklärung der Abnahme.

VII. Gewährleistung / Mängelrüge

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von uns genehmigten Mustern, allen einschlägigen Normen (DIN-Normen und EG-Normen), allen Sicherheitsvorschriften sowie den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen entsprechen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Gegenstände und Leistungen dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik, den allgemeinen anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden und allen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, gewährleistet der Auftragnehmer, dass diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen, und zwar unter Einschluss der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie, dass die Lieferung und Leistung eine CE-Kennzeichnung besitzt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tube-Tec Trading GmbH & Co. KG

Eine Bezugnahme auf Normen in der Bestellung beinhaltet grundsätzlich eine Beschaffenheitsvereinbarung, dass die Anforderungen der Norm eingehalten sind. Ebenso gelten vom Auftragnehmer überlassene Proben, Muster sowie sonstige Unterlagen und Angaben als Beschaffenheitsvereinbarung.

- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Auftragnehmer hat uns alle für die Nacherfüllung anfallenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch dann, wenn sich die Aufwendungen erhöhen, weil eine gekaufte Sache oder ein gelieferter Gegenstand nach der Lieferung bestimmungsgemäß an unsere Kunden weitergeliefert worden ist.

Soweit eine gelieferte Sache in eines unserer Produkte eingebaut wird, hat der Auftragnehmer als Teil der Mangelbeseitigung oder Neulieferung die Kosten der Demontage des mangelhaften Gegenstandes und des Wiedereinbaues eines mangelfreien Gegenstandes einschließlich aller Transport-, Reise- und Arbeitskosten zu ersetzen.

Der Auftragnehmer hat auch Mangelfolgeschäden und wirtschaftliche Schäden, insbesondere Produktionsausfall, zu erstatten. Zum erstattungsfähigen Schaden gehören auch die für eine eventuelle Schadensbeseitigung entstehenden Nebenkosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten, Materialkosten, Fahrt- und Frachtkosten, Kosten für die Gestellung von Arbeitskräften und insbesondere auch Kosten im Zusammenhang mit der Schadens- bzw. Mangelfeststellung, z.B. Sachverständigenkosten.

Die Rücksendung mangelhafter Ware geht auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Übernehmen wir auf Wunsch des Auftragnehmers die Verpackung der zurückgesandten Ware oder treffen wir sonst Maßnahmen für die Rücksendung, ist jegliche Haftung ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. In dem vorstehenden Umfang ist die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß §§ 377, 378 HGB ausgeschlossen.
- Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber und zur Besicherung unserer Ansprüche – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften oder Garantien fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung dieser Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erkennen wir nur an, wenn dieser mit uns individuell vereinbart wurde und das Eigentum der Ware mit Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt

sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt oder Konzernvorbehalt werden von uns nicht akzeptiert.

- Auf Grund des Eigentumsvorbehaltes kann der Auftragnehmer die Ware nur zurückverlangen, wenn er vom Vertrag zurücktritt.

IX. Produkthaftung/Versicherungsschutz

- Wenn der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, muss er den Auftraggeber von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Kosten, die sich aus oder wegen einer von ihm veranlassten Rückrufaktion ergeben zu erstatten. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen- bzw. Sachschaden einzudecken und diese dem Auftraggeber nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

X. Beistellungen

- Die beigestellten Materialien (Rohre, Teile, Daten oder Zeichnungen) sind und bleiben Eigentum vom Auftraggeber und dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beigestellten Materialien ordnungsgemäß und gesondert zu lagern und zu versichern.
- Bis zu vollständigen Rückgabe der unter X. Ziffer 1 genannten Materialien an den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die Gefahr der zufälligen Beschädigung, Verlustes und Untergangs in voller Höhe.

XI. Besondere Bestimmungen für Werkverträge sowie Konstruktions- und Ingenieurleistungen

- Der in der Bestellung festgelegte Preis ist ein Pauschalpreis, mit dem sämtliche, für die Leistungserbringung und die Erreichung des Werkerfolges notwendigen Leistungen abgegolten sind.
- Werden wir als Auftraggeber von Mitarbeitern des Auftragnehmers wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz in Anspruch genommen, werden wir Regress nehmen.
- Bei Konstruktions- oder Ingenieurleistungen kann der Auftragnehmer eine Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwandes nach Stundenhonorarsätzen nur vornehmen, wenn dies ausdrücklich vereinbart war. In diesem Fall muss der Auftragnehmer vor einer Überschreitung des im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitaufwandes unsere Entscheidung einholen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tube-Tec Trading GmbH & Co. KG

4. Der Auftragnehmer hat sich vor Vertragsschluss ein umfassendes Bild über seinen Leistungs- und Lieferumfang gemacht. Er hat alle für die Ausführung seiner Vertragsleistungen erforderlichen Aufwendungen und Maßnahmen vollständig ermittelt. Diese sind Grundlage des Pauschalpreises. Eventuelle Freigabe auf Plänen oder sonstige Zustimmungen unseres Hauses gelten ausschließlich als Sichtvermerke und entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur fachgerechten und vollständigen Ausführung seiner Leistung.
5. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer seine gesamte Leistung vollständig fertiggestellt hat. Er ist verpflichtet, sodann eine förmliche Abnahme zu beantragen, über die ein Protokoll anzufertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Eine Abnahme von Teilleistungen oder sonstige Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Auch im Falle einer solchen abweichenden Vereinbarung ersetzen die Teilabnahmen die Endabnahme nicht. Jegliche fiktive Abnahme wird ausgeschlossen.
6. Der Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, Subunternehmer mit der Gesamtheit oder Teilen der vertraglichen Leistung zu beauftragen. Wir werden diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Beauftragung von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung uns gegenüber. Der Auftragnehmer ist für die von ihm beauftragten Subunternehmer, die seine Erfüllungsgehilfen sind, verantwortlich.
7. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers übergibt dieser uns spätestens innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer inländischen Bank, Sparkasse oder Versicherungsgesellschaft in Höhe von 10 % der vertraglich vereinbarten Bruttovergütung. Die Bürgschaft sichert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere auch Rückzahlungsansprüche einschließlich Zinsen, Mängelansprüche (auch für entfernte Mängelfolgeschäden), Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird bei Fertigstellung und vollständiger mangelfreier Abgabe der Leistung zurückgegeben.
8. Zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche behalten wir 5 % des vereinbarten Bruttowerklohnes für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungsfrist ein. Dieser Einbehalt kann vom Auftragnehmer frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung und Zug-um-Zug gegen Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank, Sparkasse oder Versicherungsgesellschaft zur Sicherung unserer Gewährleistungsansprüche in selber Höhe abgelöst werden.
9. Soweit für die Erbringung der Werkleistung das Betreten unseres Werkgeländes oder des Werkgeländes unseres Kunden erforderlich ist, wird der Auftragnehmer alle bestehenden Unfallverhütungsvorschriften und die ergänzenden Anweisungen unseres Hauses oder der zuständigen Mitarbeiter unseres Kunden beachten.
10. Der Auftragnehmer überträgt uns, soweit gesetzlich zulässig, alle etwaigen Urheberrechte an seinen

Leistungen und erteilt uns ein umfassendes, unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht. Wir haben insbesondere das Recht, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ohne dessen Mitwirkung zu nutzen, fortzuführen, zu ändern und zu veröffentlichen und diese Rechte insgesamt und einzeln auf einen Dritten zu übertragen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Werkvertrages.

Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung beim Auftragnehmer Verbesserungen bezüglich von uns gelieferter Unterlagen oder Know-hows, so steht uns ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung daran zu. Der Auftragnehmer räumt uns bezüglich des von ihm gelieferten Gegenstandes oder des von ihm erstellten Werkes ein räumlich und zeitlich unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Bei gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer entstandenen schutzfähigen Verbesserungen werden sich die Vertragsparteien über die Erfindungsanteile sowie über Art und Umfang der Schutzrechtserteilung sowie die Verwaltung und Kostentragung etwaiger Schutzrechte verständigen.

XII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl/Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Anlieferungsstelle, für Zahlungen des Auftraggebers ist es dessen Geschäftssitz.
2. Als Gerichtsstand gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie unter Ausschluss der Anknüpfungsnormen des internationalen Privatrechtes.
4. Die Aufrechnung durch den Auftragnehmer oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Auftragnehmers rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass seine Daten durch den Auftraggeber in zulässigem Umfang gemäß DSGVO EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.
2. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.